

Umlegung „Bubenorbiser Feld“

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 69 BauGB und der Auslegung des Umlegungsplanes mit Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 66 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Mainhardt hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Aufstellung des Umlegungsplanes gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für die folgenden **Flurstücke** der **Gemarkung Bubenorbis, Flur 0 (Bubenorbis)** Teil von **70** (hiervon eine westliche Teilfläche mit 60 m²), Teil von **203/2** (hiervon eine östliche Teilfläche mit 272 m²), Teil von **205/1** (hiervon eine östliche Teilfläche mit 625 m²), **1080**, Teil von **1081** (hiervon eine östliche Teilfläche mit 4424 m²) und Teil von **1082** (hiervon eine östliche Teilfläche mit 2730 m²) beschlossen.

Der der Umlegung zugrunde liegende Bebauungsplan „Bubenorbiser Feld“ wurde am 26.02.2026 rechtsverbindlich.

Der Umlegungsplan besteht aus dem Verzeichnis und der Karte für die Ordnungsnummern **1, 2 und 3**.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde Mainhardt nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen. Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

2. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Umlegungsstelle der Gemeinde Mainhardt, Zimmer 13, Hauptstraße 1, 74535 Mainhardt während üblichen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung.

3. Zustellung des Auszugs aus dem Umlegungsplan

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Gemeinde Mainhardt vom 07.11.2025 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Mainhardt, 01.04.2026

gez. Damian Komor
Bürgermeister
und Vorsitzender des Umlegungsausschusses